



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

12. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.07.1997 über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) und den §§ 2, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 16.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu vom 28.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „0,83 €“ durch „0,70 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „0,36 €“ durch „0,54 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird der Betrag „0,38 €“ durch „0,40 €“ ersetzt.
2. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert.
„Jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres sind Vorauszahlungen zu leisten.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „Der Teilzahlung“ durch „Den Vorauszahlungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 4 wird die Formulierung „Die Teilzahlung“ durch „Die Vorauszahlung“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Abwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 16.12.2019
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister